

Statuten Unihockey Kanton Luzern (UHLU)

Artikel 1 – Begriffe

1 Die personellen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter	Geschlechter
2 Der Schweizerische Unihockey-Verband Swiss Unihockey wird nachstehend „SUHV“ genannt.	SUHV
3 Unihockey Kanton Luzern wird nachstehend „UHLU“ genannt.	UHLU
4 Der Regionalligaverband IV des SUHV wird nachstehend „RLV“ genannt.	RLV
5 Die Vereinsmitglieder gemäss Art. 8 werden nachstehend „Vereine“ genannt.	Vereine

I. Verband, Sitz und Zweck

Artikel 2 – Verband

1 Am 16. Juni 2004 wurde der Unihockey-Kantonalverband Luzern mit dem Namen „Unihockey Kanton Luzern (UHLU)“, in Luzern gegründet.	Name
2 UHLU ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.	Rechtsnatur
3 UHLU ist politisch und konfessionell neutral.	Neutralität

Artikel 3 – Sitz

1 Der Verbandssitz von UHLU ist jeweils die Postadresse des Präsidenten.	Verbandssitz
--	---------------------

Artikel 4 – Zweck

1 UHLU bezweckt die Förderung und Verbreitung des Unihockeysports im Kanton Luzern.	Zweck
2 UHLU fördert die sportliche Tätigkeit und die Kameradschaft, insbesondere von Jugendlichen, sowohl im Rahmen des Breiten- als auch des Spitzensportes.	Sport und Kameradschaft
3 UHLU fördert den Informationsaustausch und die Koordination zwischen seinen Vereinen einerseits, dem RLV und dem SUHV andererseits.	Bindeglied Vereine/Verbände
4 UHLU unterstützt und fördert die Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Unihockey allgemein.	Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 5 – Verbandszugehörigkeit des UHLU

1 UHLU ist Mitglied des SUHV und des RLV.	Verbandszugehörigkeit
2 UHLU kann weitere Verbandszugehörigkeiten eingehen, wenn diese dem Zweck von UHLU dienen.	weitere Verbandszugehörigkeiten
3 UHLU und seine Mitglieder unterstellen sich den Statuten und den Reglementen des SUHV.	Statuten und Reglemente SUHV

Artikel 6 – Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am darauffolgenden 30. April.	Geschäftsjahr
--	----------------------

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 – Bestand

- 1 Der UHLU kennt folgende Mitgliedschaften:
- Vereinsmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder

Bestand

Artikel 8 – Vereinsmitglieder

- 1 Alle dem SUHV angeschlossenen Vereine mit Sitz im Kanton Luzern (SUHV Statuten Art. 43) sind Vereinsmitglied von UHLU.

Vereinsmitglieder

Artikel 9 – Vorstandsmitglieder

- 1 Durch die Mitgliederversammlung in Vorstandsämter gewählte natürliche Personen sind Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder

Artikel 10 - Ehrenmitglieder

- 1 Natürliche Personen, welche sich um den UHLU oder den Unihockeysport allgemein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Artikel 11 – Aufnahme von Vereinen

- 1 Mit der Aufnahme eines Vereins mit Sitz im Kanton Luzern in den SUHV, ist dieser automatisch Vereinsmitglied in UHLU.

Vereinsaufnahme

Artikel 12 – Austritte von Vereinen

- 1 Der Austritt eines Vereins aus UHLU wird nur bei gleichzeitigem Austritt aus dem SUHV anerkannt. Die Vereinsmitgliedschaft endet ohne Anspruch auf das Vermögen von UHLU.

Vereinsaustritt

Artikel 13 – Ausschlüsse von Vereinen

- 1 Ein Verein der aus dem SUHV ausgeschlossen wird, verliert gleichzeitig die Vereinsmitgliedschaft in UHLU. Die Vereinsmitgliedschaft endet ohne Anspruch auf das Vermögen von UHLU.

Vereinsausschluss

III. Organe

Artikel 14 – Organe von UHLU

- 1 UHLU hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Organe

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 15 – Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ von UHLU ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Vereine obligatorisch.

Oberstes Organ

**Obligatorische
Teilnahme**

Artikel 16 – ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im Monat Mai statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RLV stattzufinden.

**Ordentliche
Mitgliederversammlung**

- 2 Liegen wichtige Gründe vor, so kann mit Beschluss der vorangehenden Mitgliederversammlung die folgende verschoben werden.

Verschiebung

Artikel 17 – Geschäfte der ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Protokoll(e) der ausserordentlichen Mitgliederversammlung(en) während des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Décharge-Erteilung an alle Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine
 - Mitglieder mutationen
 - Revision der Statuten
 - Ernennungen und Ehrungen

Geschäfte

Der Vorstand hat weitere Geschäfte auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen der Vereine ordentlich zu traktandieren. Die Reihenfolge der Geschäfte an der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen.

Artikel 18 – ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- 2 Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies durch ein schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereine verlangt wird.

Beschluss Vorstand

Verlangen Vereine

Artikel 19 – Einladung

- 1 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Vereine zu erfolgen.
- 2 Die Jahresrechnung, muss 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Finanzchef zur Einsicht vorliegen.
- 3 Der Bericht der Rechnungsrevisoren muss 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Finanzchef zur Einsicht vorliegen.
- 4 Anträge des Vorstandes und der Vereine, der Jahresbericht des Präsidenten, das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und allenfalls Protokolle von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen innerhalb des vergangenen Geschäftsjahres sind der Einladung beizulegen.

Einladung

**Vorlage
Jahresrechnung**

**Vorlage Bericht
Rechnungsrevisoren**

Beilagen Einladung

Artikel 20 – Anträge

- 1 Der Vorstand kann Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.
- 2 Anträge von Vereinen zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
- 4 Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ordentlich zu traktandieren.

Anträge Vorstand

Anträge Vereine

Traktandierung

Artikel 21 – Beschlussfähigkeit

- 1 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereine durch handlungsfähige Delegierte anwesend ist.
- 2 Sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen, gilt für alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Sofern diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen, gilt für alle Wahlen in der Mitgliederversammlung das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Finanzchef den Stichentscheid.
- 5 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Beschlussfähigkeit

**Absolutes Mehr
bei Abstimmungen**

**Relatives Mehr
bei Wahlen**

Stichentscheid

**Offene Wahlen und
Abstimmungen**

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 6 | Geheime Wahlen und Abstimmungen bedürfen der Zustimmung durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. | Geheime Wahlen |
| 7 | Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Finanzchef. | Vorsitz |

Artikel 22 – Stimmberechtigung

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| 1 | Jeder UHLU angeschlossener Verein kann an der Mitgliederversammlung seine Rechte mit einer Stimme wahrnehmen. Ausnahme: Art. 22, Abs. 3. | Wahrnehmung der Rechte |
| 2 | Jeder UHLU angeschlossener Verein hat an der Mitgliederversammlung ein Anrecht auf eine gleichberechtigte Stimme. Ausnahme: Art. 22, Abs. 3. | Stimmrecht |
| 3 | Hat ein dem UHLU angeschlossener Verein die finanziellen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Versammlungstermines nicht erfüllt, geht das Stimmrecht bis zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für den betroffenen Verein verlustig. | Verlust Stimmrecht |
| 4 | Das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung wird durch einen handlungsfähigen Delegierten jeden Vereins wahrgenommen. | Wahrnehmung des Stimmrechtes |

Artikel 23 – Delegierte

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 | Jeder Verein muss ein oder zwei handlungsfähige Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden. | Entsendung |
| 2 | Die Delegierten müssen Mitglieder jenes Vereins sein, den sie vertreten. | Mitglied |
| 3 | Ein Delegierter kann an der Mitgliederversammlung gleichzeitig nur einen Verein vertreten. | Einfacher Delegierter |

Artikel 24 – Teilnahme

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Die Teilnahme der Vereine an der Mitgliederversammlung ist obligatorisch. | Obligatorische Teilnahme |
| 2 | Jeder Verein hat das Recht, mit max. zwei handlungsfähigen Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. | Anzahl Delegierte |
| 3 | Vereine, welche an der Mitgliederversammlung nicht mit mindestens einem handlungsfähigen Delegierten vertreten sind, werden gebüsst. | Nichtteilnahme |
| 4 | Die Busse für die Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung beträgt die doppelte Summe des festgelegten Jahresbeitrages für das abgelaufenen Geschäftsjahr, mindestens aber Fr. 100.00 | Busse |
| 5 | Über die Verwendung der eingenommenen Bussgelder entscheidet der Vorstand von UHLU. | Verwendung der Bussen |

V. Vorstand

Artikel 25 – Zusammensetzung

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 | Der Vorstand von UHLU setzt sich aus mindestens drei Ämtern zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Finanzchef - Aktuar | Zusammensetzung |
| 2 | Eine natürliche Person kann gleichzeitig nur ein Amt im Vorstand von UHLU ausüben. | Anzahl Ämter |
| 3 | Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Vereins sein. | Mitgliedschaft |
| 4 | Pro Verein können max. zwei Personen im Vorstand und der Rechnungsrevisoren Einsitz nehmen. | Vereinsvertretung |

Artikel 26 – Wahlen

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Die ordentlichen Wahlen für Vorstandsämter finden an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. | Ordentliche Wahl |
| 2 | Vorgeschlagene Personen für Vorstandsämter werden per Antrag zuhanden der Mitgliederversammlungen bekannt gemacht. | Wahlvorschläge |
| 3 | Der Vorstand wird einzeln in jedes Amt durch die Delegierten der Mitgliederversammlung gewählt. | Einzelwahl |

4	In ein Amt ist diejenige natürliche Person gewählt, welche das relative Mehr erhält.	Gewählte Person
Artikel 27 – Amtsdauer		
1	Die Amtsdauer eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert jeweils bis und mit zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.	Amtsdauer
2	Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist zulässig.	Wiederwahl
Artikel 28 – Demission		
1	Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht der Wiederwahl, so hat das entsprechende Vorstandsmitglied dies spätestens bis am 31. Januar vor den ordentlichen Wahlen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.	Demission
Artikel 29 – Geschäfte		
1	Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	Beschlüsse Mitgliederversammlung
2	Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder von Gesetztes wegen anderen Organen vorbehalten sind.	Übrige Geschäfte
3	Der Vorstand führt insbesondere die gesamten Geschäfte des Finanz- und Rechnungswesens.	Finanz- und Rechnungswesen
4	Der Vorstand ist für die Organisation und Durchführung von Verbands- und Eventanlässen zuständig.	Anlässe
5	Der Vorstand hat die Kompetenz für die Bestrafung von Mitgliedern bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der Verbandsorgane durch Verweis oder Busse	Kompetenz für Bestrafungen
6	Der Vorstand führt die Einberufung von Mitgliederversammlungen durch	Einberufung Mitgliederversammlungen
Artikel 30 – Funktionen		
1	Die Funktionen der einzelnen Vorstandsämter von UHLU werden wie folgt umschrieben:	Funktionen
2	Der Präsident leitet UHLU und vertritt UHLU nach innen und aussen.	Präsident
3	Der Finanzchef ist zuständig für das Finanz- und Rechnungswesen von UHLU. Der Finanzchef ist der Stellvertreter des Präsidenten.	Finanzchef
4	Der Aktuar ist für die administrativen und organisatorischen Belange von UHLU zuständig.	Sekretär
5	Die genauen Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einem Pflichtenheft festgehalten.	Pflichtenheft
Artikel 31 – Sitzungen		
1	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.	Einladung
2	Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vorstandes gilt das relative Mehr.	Relatives Mehr
3	Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Finanzchef den Stichentscheid	Stimmgleichheit
Artikel 32 – Amt		
1	Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.	Ehrenamtlichkeit
Artikel 33 – Spesen		
1	Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.	Spesen
Artikel 34 – Ausgaben		
1	Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets.	Ausgaben aus Budget

2 Der Vorstand ist ausserdem bemächtigt, über Ausgaben bis Fr. 2000.00 selber zu entscheiden. **Vollmacht**

Artikel 35 – Unterschriften

1 Der Vorstand vertritt UHLU mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen. **Kollektivunterschrift**

V. Rechnungsrevisoren

Artikel 36 – Wahlen

1 Die ordentlichen Wahlen für Rechnungsrevisoren finden an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. **Ordentliche Wahl**

2 Als Rechnungsrevisor ist diejenige natürliche Person gewählt, welche das relative Mehr erhält. **Gewählte Person**

Artikel 37 – Amtsdauer

1 Die Amtsdauer eines gewählten Rechnungsrevisors dauert jeweils bis und mit zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. **Amtsdauer**

2 Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist zulässig. **Wiederwahl**

Artikel 38 – Demission

1 Stellt sich ein Rechnungsrevisor nicht der Wiederwahl, so hat der entsprechende Rechnungsrevisor dies spätestens bis am 31. Januar vor den ordentlichen Wahlen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. **Demission**

VII. Verbandsfinanzen

Artikel 39 – Einnahmen

1 Die Einnahmen des UHLU bestehen aus: **Einnahmen**

- Beiträge der Vereine;
- Einnahmen aus ausgesprochenen Bussen;
- Erträge aus Vermögen des UHLU;
- Erträge aus Anlässen und Events;
- Teilnahmegebühren aus Wettbewerben;
- Freiwillige Beiträge und Spenden;
- Sponsorenbeiträge;
- Erträge aus sonstigen Finanzaktionen;

Artikel 40 – Ausgaben

1 Die Ausgaben des UHLU bestehen aus: **Ausgaben**

- Verbandsbeiträge;
- Verwaltungskosten;
- Spielbetriebskosten und Materialanschaffungen;
- Beiträge und Subventionen an Anlässe und Events;
- Spesen für Schiedsrichter und Funktionäre;
- Spesen für allgemeinen Spielbetrieb;
- weitere durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben.

Artikel 41 – Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten von UHLU haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. **Haftung**

Artikel 42 – Zeichnungsbefugnis

1 Beim Kauf von Wertschriften und Wertschriftentransaktionen zeichnet der Präsident und der Finanzchef. Sie haben an der nächsten Vorstandssitzung entsprechend Bericht zu erstatten. **Wertschriften**

2 Über laufende Vermögen verfügt der Finanzchef durch Einzelunterschrift. **Laufendes Vermögen**

VIII. Beiträge, Bussen, Sanktionen und Rekurse

Artikel 43 – Mitgliederbeiträge Vereine

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Der Mitgliederbeitrag der Vereine wird an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. | Festlegung Jahresbeitrag Vereine |
| 2 | Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 500.00 | Maximaler Jahresbeitrag |

Artikel 44 – Bussen

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Bussen werden vom Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Bussenbeiträge fest. | Bussen |
|---|--|---------------|

Artikel 45 – Sanktionen

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Sanktionen werden vom Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand regelt in einer entsprechenden Weisung die Grundsätze und legt die maximalen Sanktionen fest. | Sanktionen |
|---|--|-------------------|

Artikel 46 – Rekurse

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das dem jeweiligen Beschluss nicht zugestimmt hat, an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. | Rekursrecht |
| 2 | Rekurse sind schriftlich, einschliesslich Begründung innert dreissig Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses dem Präsidenten einzureichen. | Rekurseinreichung |
| 3 | Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. | Keine aufschiebende Wirkung |
| 4 | Der Rekursentscheid der Mitgliederversammlung ist definitiv. | Definitiver Rekursentscheid |

IX. Statutenrevision, Auflösung

Artikel 47 – Statutenänderungen

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1 | Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von Vereinen können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung auf Änderung der Statuten verlangt werden. | Antrag auf Statutenänderung |
| 2 | Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet über die Statutenänderungen. | Mitgliederversammlung |
| 3 | Die Statutenänderungen sind gültig, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen dem Antrag auf Statutenänderung zustimmt. | Gültigkeit |

Artikel 48 – Auflösung

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Auflösung von UHLU kann nur bei Zweidrittelmehrheit aller Vereine anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. | Beschluss |
| 2 | Über die Verwendung des Vermögens von UHLU entscheidet die Mitgliederversammlung. | |

X. Schlussbestimmungen

Artikel 49 – Genehmigung

- 1 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge werden die Statuten von UHLU stillschweigend genehmigt.

Genehmigung

Artikel 50 – Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16.Juni 2004 unter Vorbehalt der Genehmigung des SUHV in Kraft.

Inkrafttreten

Luzern, 16. Juni 2004

Der Präsident

Der Aktuar